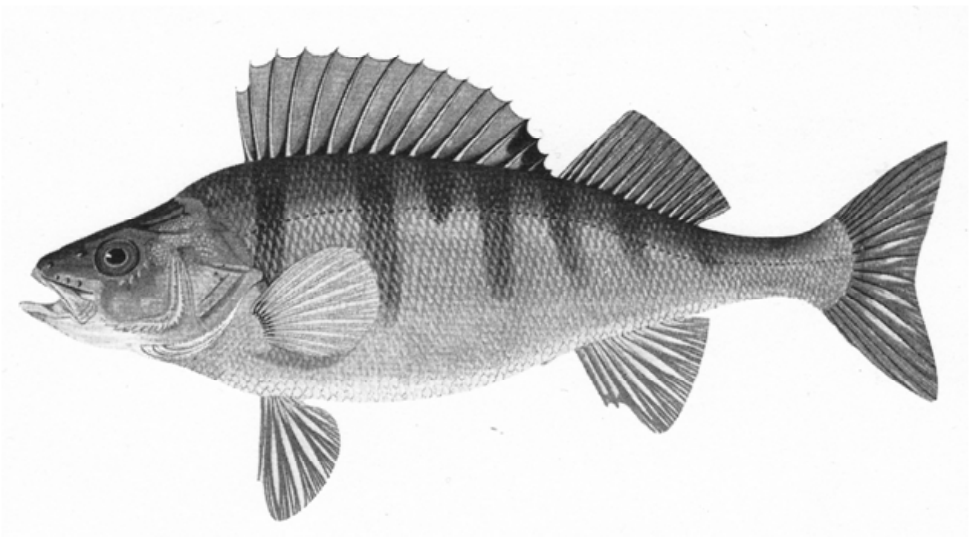




Statuten Sportfischer-Verein am Greifensee Uster



Fassung 2014



Der Greifensee

Der Greifensee und seine Entstehung

Von Max Korthals, Dübendorf

Den Liebreiz des Greifensees besingen zu wollen, hiesse wohl Eulen nach Athen tragen, oder — um ein geographisch näherliegendes Bild zu gebrauchen — Wasser in die Glatt schütten. Lassen wir aber dennoch das Bild unseres Sees vor uns erstehen, wie es sich an einem hellen Junitag darbieten mag, bevor wir uns seiner Geologie zuwenden: Da liegt das glitzernde Gewässer, gleichsam von freundlicher Hand in eine flache Schale gegossen, wie ein silberner Spiegel in grünem Rahmen. Dieser Rahmen aber ist eine liebenswürdige Landschaft von sanften Schweifungen und weichen Wellen, und jeder harte Akzent geht ihr ab. Umgeben ist der See vom Geflüster des nickenden Schilfes und vom Geflimmer windbewegter Erlenblätter; durchschwommen wird er von den wesenlosen Spiegelbildern neckischer Sommerwolken, Wattebüschchen, wie Hodler sie malte, die durch die laue Luft eines weiträumigen Glattalhimmels segeln. Doch nun genug des Lyrischen.

Wenn sich die Frage nach der Entstehung des Greifensees stellt, tauchen wohl sogleich Schulerinnerungen auf, Erklärungen, die etwa dahin gehen, das Glattal sei durch die eiszeitlichen Gletscherströme in seine heutige breite Trogform gehobelt und gepresst worden, während die Moränen, die jene zurückliessen, das Schmelzwasser zu Seen gestaut hätten. Das klingt einleuchtend, einfach und klar. — Aber gemacht! Die neuere geologische Forschung hat ergeben, dass es mit der schleifenden und hobelnden Tätigkeit der Gletscher gar nicht so weit her ist. Wer unsere Mittellandmolasse zernagt, durchtalt und ausgefressen hat, das waren weniger die Gletscher der Eiszeit als vielmehr die mächtigen Schmelzwasserströme der Zwischeneiszeiten. So floss eine «Urinth» einst vom Glarner Land über Rapperswil, Grüningen, Mönchaltorf gegen den Rhein, und sie hat das Glattal gebildet. Später aber erfolgte, wohl infolge einer Aufwölbung des Geländes im Raume Feldbach — Hombrechtikon, die Umlenkung der Linth ins Zürichseetal. So wurde unser Glattal zu einem der eigenartigsten Täler des schweizerischen Mittellandes: Es ist ein Tal, das nur noch aus seinem Unterlauf besteht, ein «Taltorso» gewissermassen, dessen Mittellauf überhaupt fehlt, während dessen Oberlauf (das Glarnerland) zwar da ist, sich aber heute anderswohin entwässert!

Die Aufbiegung der Geländeschwelle von Hombrechtikon hat zwar die Linth von ihrem ursprünglichen Unterlauf weggedrängt, vermochte aber doch nicht zu verhindern, dass in der letzten Eiszeit, in der Wärmphase, ein Nebenarm des Linthgletschers von Rapperswil ins Glattal hinüber drang. Als vor 7000 Jahren auch diese Eiszeit ihr Ende fand, erfolgte vermutlich der Rückzug der weit übers Mittelland ausgefächerten Gletscherströme sehr schnell. Dabei kam es vor, dass da und dort riesige Eismassen, gewaltige Eiskuchen sozusagen, liegen blieben, indem ihre Verbindung mit dem Quellgebiet des Gletschers abbrach. Tot-eismassen nennt sie die moderne Geologie, und sie sind es, welche für die Entstehung der Alpenrandseen, heissen sie nun Sempacher- oder Baldeggersee, Garda- oder Tegernsee, verantwortlich zeichnen. Mit ihnen allen ist ja unser Greifensee artverwandt.

Die Toteismassen nun hatten ein sehr langes Leben; rings um sie herum vollzog sich all das, was wir mit der alluvialen Tätigkeit des Wassers bezeichnen: Da brachten die Schmelzwasserströme Geschiebe und Geröll in rauhen Mengen, reicherten Schwemmland und Schotterebenen an und füllten die alten Täler wieder teilweise auf. Sehr schön lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, wie die im Gebiet des heutigen Greifensees lagernde Toteismasse östlich von einer Schmelzwasserrinne umflossen wurde: Etwas nördlich der neuen Ustermer Kläranlage tritt im Walde, dicht an der Strasse nach Greifensee, der nackte, frisch erodierte Molassesandstein zutage. An dieser Stelle musste sich der vom Pfäffikersee kommende Fluss zwischen Eisrand und anstehender Molasse schluchtengleich hindurchzwängen. Der letzte Schritt ist nun sogleich getan. Als das tote Gletscherbruchstück endlich geschwunden war, füllte sich die an seiner Stelle zurückgebliebene wannenähnliche Vertiefung alsobald mit Wasser. Der Greifensee war da.

Fassen wir kurz zusammen: Das Glattal erkennen wir als Produkt der kraftvollen Tätigkeit eines zwischeneiszeitlichen Alpenstromes, einer Urlinth. Und im Greifensee sehen wir die Lagerstätte einer vom Seitenzweig des Linthgletschers auf seinem Rückzug abgehängten Toteismasse, welche eine Geländewanne ausgespart und der Auffüllung durch Flussgeschiebe entzogen hat.

Nun wissen wir, was es mit dem Greifensee für eine geologische Bewandnis hat, mit dem See, der uns naturhungrige Menschen so freundlich zum Baden und Segeln, zum Streifen und Photographieren, zum Schauen und Geniessen — und eben auch zum Fischen lädt!

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	Seite 6
II. Mitgliedschaft	Seite 6
III. Finanzielles	Seite 7
IV. Organe des Vereines	Seite 8
V. Generalversammlung	Seite 8
VI. Vereinsversammlung	Seite 9
VII. Vorstand	Seite 9
VIII. Rechnungsrevisoren	Seite 10
IX. Schlussbestimmungen	Seite 10

Statuten

Bereinigte Fassung vom 8. März 2014

I. Zweck

Art. 1 Der Sportfischerverein am Greifensee, gegründet im Jahre 1923, nachstehend SFVG genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Uster.

Art. 2 Der SFVG hat zum Zwecke:

- a) Die allgemeinen Interessen der Fischerei im Greifensee und seinem Einzugsgebiet zu wahren,
- b) einen sportlich geregelten Fischereibetrieb sicherzustellen,
- c) die kameradschaftliche und sportliche Einstellung seiner Mitglieder durch Aufklärung, gesellige Anlässe, Wettkämpfe usw. zu fördern. Er arbeitet dabei, soweit möglich, mit den Verbänden, den Behörden und dem Berufsfischer zusammen.

II. Mitgliedschaft **Art. 4** Der Verein besteht aus:

- d) Aktivmitgliedern,
- e) Passivmitgliedern,
- f) Ehrenmitgliedern,
- g) Freimitgliedern,
- h) Jungfischern (Alter 17-18 Jahre)
- i) Jugendgruppe (Alter 9-16 Jahre)

Art. 5 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat und mindestens ein Aktivmitglied als Referenz angeben kann.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung, sofern der Gesuchsteller persönlich anwesend ist oder bei Abwesenheit einen triftigen Grund angeben kann.

Erst nach erfolgter Aufnahme durch die Generalversammlung und der Bezahlung des Jahresbeitrages ist die Teilnahme an Ver-

einsanlassen und die Benützung des Geräteraumes möglich. Passivmitglied kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Passivmitglieder sind berechtigt, an Vereinsversammlungen mit beratender Stimme auf eigene Kosten teilzunehmen. Passivmitglieder sind nicht zur Teilnahme am Wettfischen berechtigt.

Aktivmitglieder können zu Vereinsarbeiten beigezogen werden.

Ehrenmitglieder werden in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Mitglieder, die sich verdient gemacht oder während sechs Jahren dem Vorstand angehört haben, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Nach 40 Jahren Aktivmitgliedschaft wird man Freimitglied.

Art. 6 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten oder den Interessen des SFVG zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Einrichtungen des SFVG schädigen, können durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte auf Vermögen und Vergünstigungen des SFVG, haften aber für ihre finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres.

III. Finanzielles

Art. 8 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muss bis zum 1. Juli des laufenden Vereinsjahres bezahlt sein.

Art. 9 Ehren- und Freimitglieder sind vom Vereinsbeitrag

befreit, bezahlen aber die jährlichen Verbandsabgaben. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag gänzlich befreit.

Art. 10 Für die Verbindlichkeit des SFVG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- IV. Organe des Vereines
- Art. 11**
- a) Generalversammlung,
 - b) Vereinsversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) die Rechnungsrevisoren.

- V. Generalversammlung
- Art. 12** Der Generalversammlung obliegen:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und der letzten Vereinsversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle drei Jahre)
 - f) Behandlung des Jahresprogrammes,
 - g) Beschlussfassung über Anträge.

Über die Anträge der Mitglieder kann nur beschlossen werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder massgeblich. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichtscheid.

Die ordentliche Generalversammlung findet normalerweise alljährlich im ersten Quartal statt.

VI. Vereinsversammlung

Art. 13 In der Regel findet eine Herbstversammlung statt.

Art. 14 Versammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 Zu allen Versammlungen sind sämtliche Mitglieder unter Ankündigung der Traktanden mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

Die ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen beschliessen über alle Angelegenheiten, soweit die Geschäfte nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Versammlungen können auch zu Vorträgen, Besichtigungen, Unterhaltungen usw. dienen.

VII. Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst; er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Gerätewart, Jugendobmann, Obmann Streckteich und Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Vorstandes gleichzeitig zwei Ämter ausüben, ist jedoch nur mit einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 17 Präsident und Vizepräsident führen mit Aktuar oder Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier führt im Geldverkehr die Einzelunterschrift.

Art. 18 Der Vizepräsident ist Verwalter der dem Verein gehörenden Einrichtungen, Geräte und Liegenschaften.

Art. 19 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ressortchefs und Subkommissionen ernennen; sie brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern in ordnungsgemäss einberufener Sitzung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 21 Die Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder und der Ressortchefs werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung umschrieben.

Art. 22 Für die Benützung von der SFVG zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Geräten und Liegenschaften stellt der Vorstand Benützungsreglemente auf.

Art. 23 Dem Vorstand steht eine Kreditkompetenz von Fr. 1000.- für einmalige Ausgaben zu; sich wiederholende Ausgaben für über Fr. 500.- pro Jahr müssen im Voranschlag enthalten sein.

Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit von Fr. 600.- zur freien Verfügung zu.

VIII. Rechnungs- Revisoren

Art. 24 Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann werden im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt.

Die Jahresrechnung muss von ihnen geprüft und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorgelegt werden.

Die Revisoren haben das Recht, die Kassaführung jederzeit zu kontrollieren.

IX. Schlussbestimmungen **Art. 25** Die Auflösung des SFVG kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung gehen Inventar und Vermögen an die politische Gemeinde Uster zur Verwahrung. Wird innert fünf Jahren nach der Auflösung des SFVG nicht eine neue Körperschaft mit gleichem Zweck gegründet, fällt das gesamte Eigentum an die politische Gemeinde Uster. Sie ist verpflichtet, das Vermögen in einem zweckähnlichen Sinne zu verwenden. (Verbesserung der Bootshabe usw.)

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Uster, den 8. März 2014

Der Präsident:
Marcel Gartmann

Der Aktuar:
Patrick Meyer

